



M. 1:1 000

ERLÄUTERUNGEN	
	Grundstücksgrenzen vorhanden
	vorgeschlagen
	Wohngebäude vorhanden
	möglicher Standort für
	I Vollgeschoss mit Satteldach
	II Vollgeschoss mit Flachdach
	III Vollgeschosse mit Flachdach
	Grenze des Bebauungsplanes
	Straßenbegrenzungslinie
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	offene Bauweisen
	geschlossene Bauweise
	nur Hausgruppen zulässig
	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze zwingend
	0,4 Grundflächenzahl
	0,5 Geschosflächenzahl
	öffentliche Parkflächen
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
	St Stellplätze
	G Garagen
	GGa Gemeinschaftsgaragen
	GfL mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Grünflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Spielplatz
	Schule
	Kirche
	Kindergarten
	WR Reines Wohngebiet
	WA Allgemeines Wohngebiet
	M Mischgebiet
	GE Gewerbegebiet
	Bei eingeschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung von 28-35° sind Dachgauben unzulässig.
	FD Flachdach
	SD Satteldach
	WD Walmdach
	Dachneigung
	Flurstrichtung
	10 kV Leitung
	Umformer

FESTSETZUNGEN	
	Grenze des Bebauungsplanes
	Straßenbegrenzungslinie
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	offene Bauweisen
	geschlossene Bauweise
	nur Hausgruppen zulässig
	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze zwingend
	0,4 Grundflächenzahl
	0,5 Geschosflächenzahl
	öffentliche Parkflächen
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
	St Stellplätze
	G Garagen
	GGa Gemeinschaftsgaragen
	GfL mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Grünflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Spielplatz
	Schule
	Kirche
	Kindergarten
	WR Reines Wohngebiet
	WA Allgemeines Wohngebiet
	M Mischgebiet
	GE Gewerbegebiet
	Bei eingeschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung von 28-35° sind Dachgauben unzulässig.
	FD Flachdach
	SD Satteldach
	WD Walmdach
	Dachneigung
	Flurstrichtung
	10 kV Leitung
	Umformer

Ermächtigungsgrundlagen
 Zu 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westf. in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 5656 / SGV. NW. 2020).
 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westf. vom 2.12.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit
 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und Abs. 2 BBauG und § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.
 Nordkirchen, den 31. 8. 1973

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
 Münster, den 21. 1. 1974

geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen und die geometrisch eindeutigen Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.
 Lüdinghausen, den 16. 10. 1973

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 27. 3. 1973 beschlossen, diesen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 15. Mai 1973 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister: *J. H. G. G. G.*
 Der Amtsdirektor: *P. P.*
 Der Amtsdirektor: *P. P.*

Der Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
J. H. G. G. G.
P. P.
P. P.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie der Beginn der öffentlichen Auslegung sind gem § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 am 15. 2. 1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Dieser Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Der Amtsdirektor
 Der Bürgermeister
J. H. G. G. G.

Der Regierungspräsident
W. H. F. F.
M. H. H.

Die Planung erfolgte durch die Planungsstelle des Kreises Lüdinghausen.
 Lüdinghausen, den 14. 3. 1973

Der Amtsdirektor
 Der Bürgermeister
J. H. G. G. G.
 Kreisplaner

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „KLEINE WEISCHER“

I. Ausfertigung
 Gemeinde: Nordkirchen Flur: 12
 Amt: " " " " " "
 Kreis: Lüdinghausen